

Silvano Moeckli – Den schweizerischen Sozialstaat verstehen

Sozialpolitik

drei Finalziele der Sozialpolitik

- Staat: **Sozialer Friede:** Erhaltung des inneren Friedens und der politischen Stabilität
- Individuum: **Soziale Sicherheit:** Absicherung gegen grosse Lebensrisiken
- Gesellschaft: **Soziale Gerechtigkeit:** Verteilungs-, Chancengerechtigkeit

Sozialer Friede

- innerer Frieden als Voraussetzung für politische und ökonomische Stabilität
- innerer Friede durch Überzeugung der Mehrheit der Staatsbürger, dass ihre soziale Position/Lebenssituation gemessen an den eigenen Möglichkeiten und Leistungen, zufriedenstellend ist
- Empfundene Verteilungsungerechtigkeiten sind zumeist Nährboden für soziale Konflikte
- Nicht nur gerechte Verhältnisse, auch gerechte Prozesse sind wichtig
- Individualpsychologisch wirkt sich die staatliche Sozialpolitik beim sozial Schwächeren so aus, dass er die staatliche Gemeinschaft als helfende Hand erfährt
- Sozialstaat hilft, Anpassungsleistungen des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses abzufedern. Sicher Flexibilität und Mobilität der Produktionsfaktoren und erhöht soziale Akzeptanz von Strukturwandlungsprozessen

Soziale Sicherheit

- Vom Individuum aus gesehen liegt das Ziel der Sozialpolitik in seiner persönlichen sozialen Sicherheit
- fundamentaler Zweck des Systems sozialer Sicherheit: „to give individuals and families the confidence that their level of living and quality of life will not, in so far as is possible, be greatly eroded by any social or economic eventuality“
- Unter ständiger Lebensangst kann niemand sein Glück finden
- Soziale Sicherheit erlaubt höhere berufliche und geografische Mobilität und auch das Eingehen höherer beruflicher Risiken

Soziale Gerechtigkeit

- Innerhalb der Gesellschaft sollen Güter, Dienste, Lebenschance, soziale Pflichten und soziale Rangstellung „gerecht“, in Übereinstimmung mit anerkannten Prinzipien, verteilt sein
- Soziale Gerechtigkeit ist ein Ziel, das man nie erreichen wird. Aber es ist schon viel gewonnen, wenn man weiss, in welche Richtung sich das gesellschaftliche Zusammenleben entwickeln soll.
- Aufgabe des Staates ist es, die Verteilung des durch das Zusammenspiel gesellschaftlicher Kräfte in einer vorgegebenen Wirtschaftsordnung gemeinsam erzeugten in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Gerechtigkeitsvorstellungen zu korrigieren (ausgleichende Gerechtigkeit)
- Weitere Dimensionen neben Verteilungsgerechtigkeit
 - o Chancengerechtigkeit
 - o Verfahrensgerechtigkeit
 - o Tauschgerechtigkeit
- Sozialversicherungen: Solidarität. Prämie richtet sich nicht bloss nach Risiko, sondern auch nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Verteilungsprinzipien

Gleichheitsprinzip

- Menschenbild: alle Menschen von Natur aus gleich und haben gleichen Anspruch auf menschenwürdiges Leben und die Versorgung mit Gütern
- absolut gleiche Verteilung von Gütern/Einkommen (Egalitätsprinzip) wird in der politischen Diskussion kaum je gefordert
- Gleiche gleich, Ungleiche ungleich behandeln (relative Gleichheit)
- Gleiche Startchancen und gleiche Rechte
- Sicherung des Existenzminimums gewährleisten

Leistungsprinzip

- Entgeltgedanke: Was der Einzelne zur Produktion beiträgt, soll er als Einkommen vergütet erhalten
- Leistungsanreiz: Da jeder seinen Einsatz direkt belohnt sieht, strengt er sich an, woraus ein maximales Sozialprodukt resultiert
- Radikal angewandt würde es all jene Menschen, von der Gesellschaft und den Gütern ausschliessen, die aufgrund geistiger oder körperlicher Schwächen nicht fähig sind, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen
- Gütererzeugung ist in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ein sozialer Prozess; die Leistung des Einzelnen daran kann nicht objektiv gemessen werden
- auch grösste Anstrengung bringt nichts, wenn Startbedingungen ungleich sind
- Als Leistung gilt, was der Markt als Leistung akzeptiert, unabhängig von den Bedingungen, unter denen sie zustande kommt und ungeachtet der subjektiven Anstrengung
- Leistungswettbewerb verleitet zu unlauteren Mitteln: Korruption und Vetternwirtschaft

Bedarfsprinzip

- jedem Mitglied der Gesellschaft, unabhängig von seiner Leistung, die Güter zur Deckung seines Existenzbedarfs (nicht seines Wahlbedarfs) bereitstellen (→ Mindesteinkommen)
- Für Erwerbstätige soll der Lohn zumindest den Lebensunterhalt decken
- Gehört zum Existenzminimum über den materiellen Bedarf hinaus auch kultureller Bedarf?
- Vorzug, dass jedem Menschen seine physische Existenz unter menschenwürdigen Bedingungen zugesichert wird
- Mangel, dass es nur zum Tragen kommen kann, wenn ausreichend Güter und DL zur Deckung des Existenzbedarfs aller Mitglieder einer Gesellschaft vorhanden sind

Differenzprinzip

- Individuelle Ungleichheit ist unvermeidlich, nicht aber soziale Ungerechtigkeit
- gleiche Startchancen und politische Rechte für alle
- Unterschiede in der Lebenslage und in der Verteilung der Grundgüter sind dann gerechtfertigt, wenn sie die Gesellschaftsmitglieder zu wünschenswerten Leistungen veranlassen, die im Endeffekt auch den schwächsten Gesellschaftsmitgliedern zugutekommen → wenn Benachteiligte aus der Ungleichheit immer noch Vorteile ziehen
- Rawls: „Schleier des Nichtwissens“: In einem fiktiven Urzustand, in dem niemand seine soziale Position, sein Geschlecht, sein Alter und seinen Gesundheitszustand kennt, suchen die Gesellschaftsmitglieder nach Regeln des Zusammenlebens, die konsensfähig sind → kein maximales, sondern optimales Sozialprodukt
- Vorzug, dass es die Gesellschaftsmitglieder zu Leistungen zu ihrem eigenen Vorteil anspornt und nicht dazu zwingt
- Mangel: schwierig zu operationalisieren, d. h. in konkrete Handlungsanweisungen umzusetzen und Obergrenze für privilegierte Lebenslage?

Keines der Verteilungsprinzipien kann für sich allein in allen sozialen Situationen angewandt werden.

Sozialversicherungen

- nicht gleich „Soziale Sicherheit“. Soziale Sicherheit ist umfassender, schliesst auch öffentliche Finanzierung des Gesundheitswesens, die Sozialhilfe und Wohnförderung mit ein
- Merkmale:
 - o ganze Bevölkerung bzw. alle Erwerbstätigen sind versichert
 - o Versicherung ist obligatorisch
 - o Prämien richten sich nicht allein nach dem Risiko, sondern enthalten Element der Solidarität: Rechtsanspruch auf vorgesehene Leistungen werden beim Eintreten des Risikofalles erbracht, ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen
- Prämien werden nicht ausschliesslich nach Risiko, sondern auch nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bemessen → Umverteilung von wirtschaftlich Starken zu wirtschaftlich Schwachen
- Risiko kann auf grosses Kollektiv, nämlich das ganze Volk, verteilt werden
- entstand aus privaten Bestrebungen
- Finanzierung: Kombination von Beiträgen der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 1972: Verankerung des Drei-Säulen-Konzepts in der Verfassung
- erste Säule sichert Existenzbedarf (staatliche Vorsorge, AHV, EL), zweite Säule sichert den gewohnten Lebensstandard (berufliche Vorsorge), dritte Säule deckt den Wahlbedarf (private Vorsorge), die drei Säulen bauen aufeinander auf
- Versicherte: obligatorische Versicherung für die ganze Wohnbevölkerung, nicht nur für die Erwerbstätigen
- Finanzierung: Beiträge der Arbeitnehmer werden je zur Hälfte von ihnen und den Arbeitgebern aufgebracht
- Umlageverfahren: was heute einbezahlt wird, wird an die heutige Rentnergeneration ausbezahlt
- nicht nur Renten, sondern auch andere Geld- und Sachleistungen: Hilflosenentschädigung, 75% der Nettokosten für Hilfsmittel

Invalidenversicherung (IV)

- soll im Fall von dauernder gesundheitlich bedingter Einschränkung der Erwerbsfähigkeit die berufliche Wiedereingliederung fördern und bei Einkommensverlust den Existenzbedarf decken
- Versicherte: ganze Wohnbevölkerung
- Rentenanspruch hängt vom Invaliditätsgrad ab
- nicht nur Renten, auch Hilflosenentschädigung, Sachleistungen, Taggelder und berufliche und schulische Unterstützung
- Durch 4. und 5. Revision der IV und die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) konnte der Ausgabenzuwachs gebermt werden

Ergänzungsleistungen (EL)

- verbessern Leistungen von AHV/IV, wo Einkommen und Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht decken
- EL sind bedarfsabhängig; Anspruch haben AHV/IV-Bezüger, deren Einkommen und Vermögensteile eine gesetzlich festgelegte Grenze nicht erreichen
- Wer Anspruch geltend macht, muss finanzielle Verhältnisse offenlegen
- EL müssen nicht versteuert werden, und Bezüger sind von Radio-TV-Gebührenpflicht befreit